Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Bern, 16. Oktober 2024

Teilrevision vom 16.10.2024 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

Erläuterungen

Dokumentennummer: ASTRA-D-33B23401/1225

Ziff. I

Art. 33

Einleitungssatz: Mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» wird verdeutlicht, dass vermeidbarer Lärm auch ausserhalb von Wohn- und Erholungsgebieten und unabhängig von der Tageszeit unerwünscht ist. Dem Lärmschutz wird dadurch ein höherer Stellenwert innerhalb des Strassenverkehrsrechts beigemessen. Dadurch wird klargestellt, dass der nachfolgende Beispielkatalog lärmverursachender Verhaltensweisen immer anwendbar ist. Dies im Unterschied zu Artikel 41*a* VRV, wonach in Wohnquartieren – auch mit Blick auf das Verursachen von Lärm – besonders rücksichtsvoll zu fahren ist, oder zu Artikel 91*a* Absatz 4 VRV, wonach bei Fahrten während des Sonntags- oder Nachtfahrverbots jede vermeidbare Ruhestörung zu unterlassen ist.

Bst. a: Das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers kann aus heutiger Sicht weggelassen werden, da dieses Verhalten insbesondere bei neueren Fahrzeugmodellen kaum mehr von Bedeutung ist.

Bst. b: Bei der Lärmentwicklung von Fahrzeugen spielt die Drehzahl des Motors eine entscheidende Rolle: Hohe Drehzahlen führen zu einem hohen Lärmpegel. Mit dem Einschub «oder» wird verdeutlicht, dass hohe Drehzahlen des Motors sowohl im Leerlauf (insbesondere bei stillstehenden Fahrzeugen) als auch beim Fahren in niedrigen Gängen unzulässig sind.

Bst. c und d: Diese Tatbestände werden unverändert beibehalten.

Bst. e: Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Notwendigkeit des Tatbestands des zu schnellen Fahrens – insbesondere im Kontext der ungenügenden Ladungssicherung – von einigen Teilnehmenden grundsätzlich in Frage gestellt. Verschiedene Behörden und Verbände haben zu Recht darauf hingewiesen, dass fehlbare Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die ihre Geschwindigkeit nicht den Umständen anpassen oder ihre Ladung nicht vorschriftsgemäss sichern, auf Grundlage von anderen strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zur Rechenschaft gezogen werden können.[1] Die im heutigen Buchstaben e enthaltene zusätzliche Sanktionsmöglichkeit für allfällig damit verbundene Lärmemissionen ist in der Praxis kaum von Bedeutung und wird deshalb gestrichen.

Buchstabe e wird neu die Auspuffanlage zum Inhalt haben. Verschiedene Fahrmanöver und Einstellungen am Fahrzeug können dazu führen, dass die Auspuffanlage vermeidbaren Lärm verursacht. Besonders laut und störend ist beispielsweise das (meist bewusste) Erzeugen von Knallgeräuschen in der Auspuffanlage. Solche Knalle und Böller sind in der Tuning-Szene als «Pop and Bang» bekannt. Dabei werden entweder Fehlzündungen verursacht oder eine Fahrzeugeinstellung gewählt, welche zu einer Klappenöffnung führt, die diesen Lärm erzeugt. Die Knallgeräusche können auch durch die Wahl eines entsprechenden Sportmodus bewirkt werden. Schliesslich kann dieser Lärm auch durch unnötiges Schalten (beispielsweise mit der Gangwahl oder der Auswahl einer manipulierten Motoreinstellung) oder durch abrupte Gaswegnahme ausgelöst werden.

Bst. f: Das lärmige Be- und Entladen von Fahrzeugen soll weiterhin nach Strassenverkehrsrecht bestraft werden können, auch wenn eine Ahndung z. B. auf Grundlage kommunaler Regelungen zum Lärmschutz möglich ist.[2] Da das Verhalten in der Praxis nach wie vor eine gewisse Relevanz hat und sich einige Vernehmlassungsteilnehmende ausdrücklich für die Beibehaltung des Tatbestands ausgesprochen haben, wird auf die Streichung verzichtet.

Hingegen wird die veraltete Passage «Mitführen von Kannen und ähnlichen lärmerzeugenden Ladungen ohne Befestigung oder Zwischenlagen» ersatzlos gestrichen.

Bst. g: Auch das Zuschlagen, also das unnötig laute Schliessen von Wagentüren, Motorhauben, Kofferdeckel und dergleichen soll weiterhin nach dem Strassenverkehrsrecht bestraft werden können, insbe-

[1] Vgl. Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) sowie Art. 30 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 73 ff. VRV.

[2] Vgl. BGer 6B_87/2008 vom 31. Juli 2008, E. 2.4.

sondere weil die Bau- und Ausrüstungsvorschiften verlangen, dass diese Teile leise schliessbar sein müssen.

Bst. h: Mit der Streichung des nicht mehr zeitgemässen Begriffs «Radioapparate» wird dem allgemeinen Bedürfnis nach einer moderneren Formulierung des Artikels 33 VRV Rechnung getragen. Die Anpassung wird sich aber nicht negativ auf den Anwendungsbereich der Bestimmung auswirken, da der Begriff «Tonwiedergabegeräte» sehr weit zu verstehen ist und alle möglichen modernen Audio- und Videoanlagen umfasst.

Ziff. II

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2025 in Kraft treten.